

## Merkblatt Lärmschutz, Unfallverhütung, Verkehr

### Schallemissionen

- Der Veranstalter ist verpflichtet die Schallemissionen so weit zu begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Stundenpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen.<sup>1</sup>
- Für höhere Schallpegelwerte müssen die Formulare „Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserveranstaltungen“ rechtzeitig vor dem Anlass beim Regierungsstatthalteramt eingereicht werden.
- Der Einsatz von Skybeamern, Laserscheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärtsgerichteten Lichtquellen ist verboten.
- Ab 22.00 Uhr ist im Freien Lärm zu vermeiden.

### Nachtruhe (i.d.R. von 22.00 bis 06.00 Uhr)

- Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung am Anlass;
- sorgt dafür, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen;
- hält ihre Gäste dazu an, in der Umgebung des Anlasses keinen unnötigen Lärm zu verursachen;
- macht die Gäste rechtzeitig auf die Schliessung aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Festgeländes auf.

### Unfallverhütung

Der Veranstalter trifft alle nötigen Massnahmen für die Sicherheit und Unfallverhütung. Für besondere Anlässe kann ihm auf seine Kosten der Einsatz von Ordnungskräften auferlegt werden.<sup>2</sup>

### Verkehr

- Der Verkehrs- und Ordnungsdienst der Veranstaltung ist rechtzeitig zu planen.
- Die Freihaltung der Rettungsachsen für Blaulichtorganisationen muss jederzeit sichergestellt sein.
- Das Parkplatzkonzept für Anlässe in der Turn- und Mehrzweckhalle richtet sich nach den Vorgaben von Anhang III Parkplatzkonzept der Verordnung über die Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen.
- Werden mehr als 100 Parkplätze benötigt, ist das Verkehrs- und Parkplatzkonzept (inkl. Organisation Parkdienst) zusammen mit dem Gesuch einzureichen.<sup>3</sup>
- Das Befahren des Kunstrasens ist ausschliesslich nach Absprache mit dem Hauswart gestattet.

### Schutzraum

Die Schutzräume dürfen von Dritten genutzt werden, müssen im Ernstfall aber innert 48 Stunden geräumt und dem Schutzzweck wieder zugeführt werden können.

<sup>1</sup> Art. 5 Schall- und Laserverordnung

<sup>2</sup> Art. 33 Abs. 1 Verordnung über die Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen

<sup>3</sup> Art. 28 Abs. 3 Verordnung über die Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen

# Situationsplan A

## Region Kiesental - Parkplätze Turnhalle

blau = Anzahl mögliche AAP

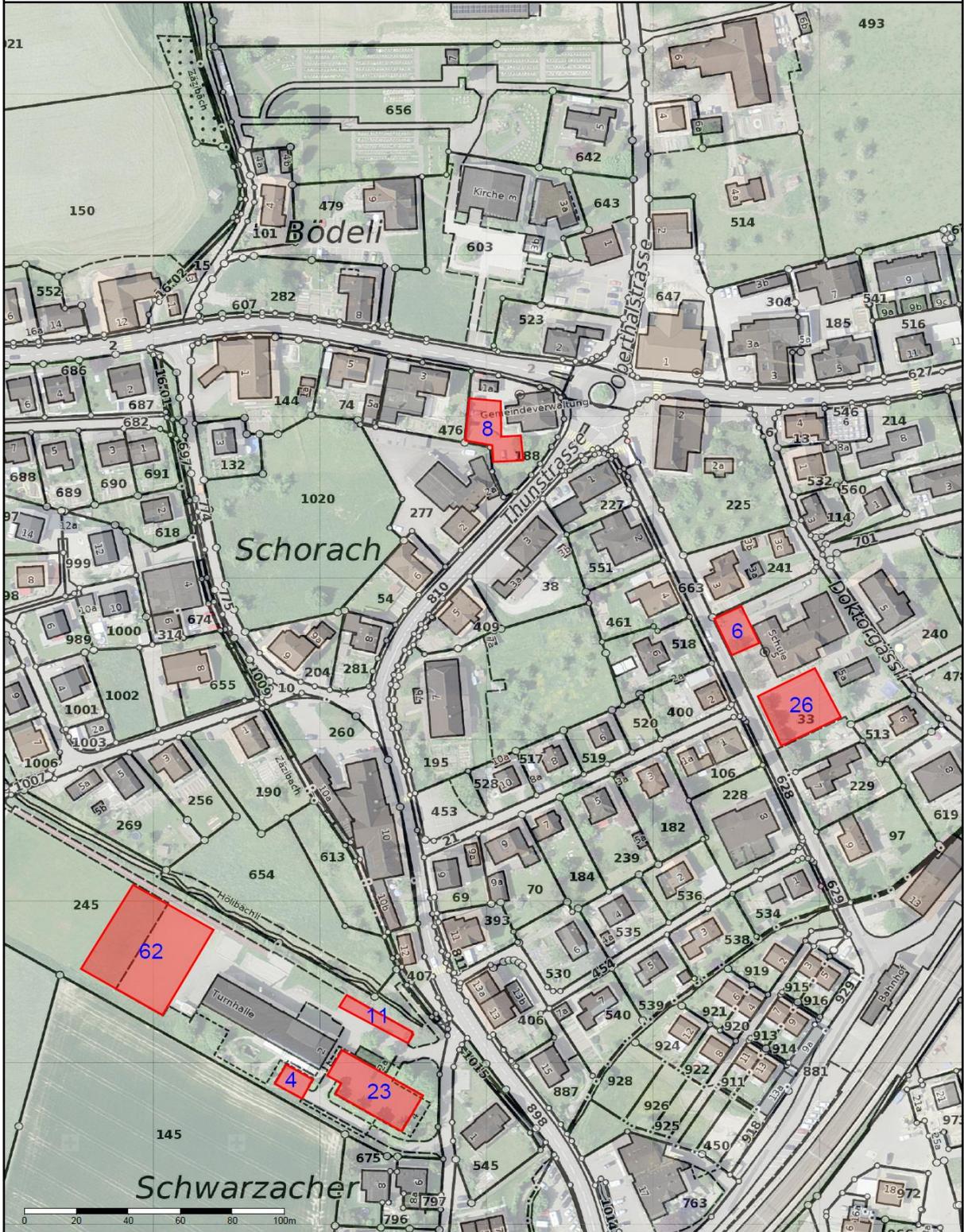
Massstab 1:2000

unbeglaubigte Plankopie

Erstellt im Geoportal map.regiogs-beo.ch am 13.03.2017



Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.



# Region Kiesental Situationsplan B - 1/2

Autoabstellplätze auf privatem Grund

Massstab 1:2000

unbeglaubigte Plankopie

Erstellt im Geoportal map.regigis-beo.ch am 27.10.2016

Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.

